

und rechtlich falsch sind solche Argumente wie, daß durch Ausspruch von Anerkennungen, wie die Verlängerung des Aufenthaltes im Freien oder der Empfang eines Paketes mit einem Mehraufwand an Zeit und Arbeit (Kontroll- bzw. Bewachungsmaßnahmen) verbunden ist und deshalb darauf verzichtet bzw. diese Maßnahme für den Untersuchungshaftvollzug abgelehnt wird.

Mit der Überarbeitung der "Gemeinsamen Festlegungen der HA IX und der Abteilung XIV" sowie weiterer interner Dokumente des MfS, wie Dienstanweisung für die Durchführung des Untersuchungshaftvollzuges im MfS, sind Festlegungen zur einheitlichen Anwendung der Anerkennungen im Rahmen des gesamten Untersuchungshaftvollzuges des MfS für alle Untersuchungshaftanstalten zu treffen. Darüber hinaus sind Überlegungen in der Richtung erforderlich, mit Anerkennungen zugleich konkrete Rechte Verhafteter zu erweitern, wie zum Umfang der persönlichen Verbindungen.

Ausgehend von der Praxis des Untersuchungshaftvollzuges konnte die Erfahrung gewonnen werden, daß die persönlichen Verbindungen der Verhafteten im Komplex der ihnen zustehenden Rechte, bei den meisten Verhafteten eine positive Rolle zur Realisierung der Ziele der Untersuchungshaft einnehmen. Diese Tatsache zu nutzen, um durch die Erweiterung der Anerkennungen das disziplinierte Verhalten der Verhafteten nachdrücklich zu stimulieren und unmittelbare positive Wirkungen auf die Ziele der Untersuchungshaft zu erzielen, sollte ein wesentlicher Anlaß für die Beibehaltung und Erweiterung der Anerkennungspraxis im Untersuchungshaftvollzug des MfS sein.

Unter Beachtung der Tatsache, daß eine Erweiterung der persönlichen Verbindungen für alle Verhafteten zu einer, mit dem gegenwärtigen Personalbestand in einigen Untersuchungshaftanstalten, wenn die Aufnahmekapazität fast voll ausgeschöpft ist, objektiv nicht realisierbaren Aufgabe für den Untersuchungshaftvollzug wird, ist die Möglichkeit der Erweiterung von Anerkennungsmaßnahmen so auszugestalten, daß je nach Belegungssituation in der Untersuchungshaftanstalt und in Übereinstimmung mit politisch-operativen Interessen mit dem Untersuchungsorgan festgelegt wird, ob zum Beispiel von der